

stal bekannt¹⁷⁰. Die alte Nürnberger Überlieferung führt unseren *tribulatio*-Text als Teil der Beschlüsse von Herstal. Nichts spricht demnach dagegen, *in hoc* als Rückverweis auf die Herstaler Synode zu verstehen und mit den weggelassenen Bezugsworten zu lesen als *in hoc sinodali concilio (Haristallensi)*.

Auf das schriftliche Fixieren des Entstehungsortes von Kapitularien scheint der Gesetzgeber noch weniger Wert gelegt zu haben als auf ein Festhalten der Entstehungszeit. Selbst beim Herstaler Capitulare generale ist zwar das Jahr, nicht jedoch der Ort seiner Abfassung angegeben¹⁷¹, den zum Glück andere Quellen sichern. Es ist also keine Besonderheit, sondern gehört schon zum Alltag der Kapitularienforschung, der Provenienz der Texte auf jede nur denkbare Weise nachzuspüren. Und das Ergebnis: All die noch sichtbaren Wege liefen bei unserem Stück in einem Punkt zusammen, dem *sinodale concilium Haristallense*.

6. Zusammenfassende Schlußbetrachtung

Der Kreis unserer Überlegungen schließt sich. Nach Prüfung der einschlägig bekannten Argumente und einiger neuer halte ich es für so gut wie sicher, daß neben dem Capitulare generale auch das Capitulare pro praesenti tribulatione als Capitulare speciale aus der Reichsversammlung von Herstal hervorgegangen ist¹⁷², und zwar als offizieller

170) Capitulare Haristallense c. 13 mit Bezug auf Concilium Liptinense c. 2 (MGH Capit. 1 S. 50).

171) Deshalb wohl legte sich von Hefele beim Entstehungsort nicht eindeutig fest, siehe folgende Anm. In Böhmers Regesten, seiner möglichen, zumindest optischen Vorlage, sind zwar beide Kapitularien unter einer einzigen Nummer (BM² Nr. 219, früher 213) zusammengefaßt, es wird aber klar differenziert: „Dieser zeit (779, 780) weist man auch das ... Capitulare episcoporum M. G. Capit. 1, 52 zu ...“. Von einer gemeinsamen Entstehung auf der Reichsversammlung zu Herstal ist also keine Rede.

172) Carl Joseph VON HEFELE, Conciliengeschichte. Nach den Quellen bearbeitet, 3 (Freiburg i. Br. 1877) läßt S. 623 sogar für das Capitulare generale die Entscheidung offen, ob es aus Herstal stamme, wenn er vorsichtig formuliert: „wohl hier (= in Herstal), nach Andern zu Düren“, und diese örtliche Unklarheit bleibt – nach der Paraphrasierung der Texte – auch bei dem unmittelbar folgenden Capitulare speciale erhalten: „Auf derselben Versammlung verordneten die Bischöfe Gebete für den König und sein Heer“ (S. 625). Ob Herstal oder Düren (die Literatur macht aus der keineswegs entschiedenen Alternative gern ein sicheres Ja